

99/ME

GZ 703.037/2-II.2/2000

An das Präsidium des Nationalrats Parlament 1017 Wien Museumstraße 7 A-1070 Wien

Briefanschrift

A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon

Telefax

01/52 1 52-0*

01/52 1 52/2753

Fernschreiber 131264 jusmi a Teletex

3222548 = bmjust

Sachbearbeiter:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird; Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird, samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

14. Oktober 2000

ersucht.

11. September 2000 Für den Bundesminister: i.V. Dr. Gerhard LITZKA

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

703.037/2-11 2/2000

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird

TEXT ERLÄUTERUNGEN GEGENÜBERSTELLUNG

ENTWURF

eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Vorläuferstoffe (Suchtmittelgesetz-SMG), BGBI. I Nr. 112/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

- 1. § 27 Abs. 2 Z 2 hat zu lauten:
- "2. die im Abs. 1 bezeichnete Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande begeht; wer jedoch selbst an ein Suchtmittel gewöhnt ist und die Tat vorwiegend deshalb begeht, um sich für den eigenen Gebrauch ein Suchtmittel oder die Mittel zu dessen Erwerb zu verschaffen, ist, sofern die Gewöhnung als erwiesen angenommen werden kann, nur nach Abs. 1 zu bestrafen."
 - 2. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 zweiter Satz hat zu lauten:

"Wer jedoch selbst an ein Suchtmittel gewöhnt ist und die Tat vorwiegend deshalb begeht, um sich für den eigenen Gebrauch ein Suchtmittel oder die Mittel zu dessen Erwerb zu verschaffen, ist, sofern die Gewöhnung als erwiesen angenommen werden kann, nur nach Abs. 2 zu bestrafen."

b) Im Abs. 4 tritt an die Stelle des Ausdrucks "mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren" der Ausdruck "mit Freiheitsstrafe von drei bis zu fünfzehn Jahren".

- c) Im Abs. 5 tritt an die Stelle des Ausdrucks "mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren" der Ausdruck "mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe".
 - 3. § 29 hat zu lauten:
- "§ 29. Wer in einem Druckwerk, einem Laufbild oder sonst öffentlich zum Missbrauch von Suchtgift auffordert oder ihn durch Anleitungen oder sonst in einer Art gutheißt, die geeignet ist, einen solchen Missbrauch nahezulegen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."
 - 4. Dem § 35 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ebenso ist vorzugehen, wenn der Angezeigte wegen einer während der Probezeit nach Abs. 1 begangenen weiteren Tat im Sinne des Abs. 1 angezeigt wird."

- 5. Dem § 47 wird folgender Abs. 7 angefügt:
- "(7) Die §§ 27 Abs. 2 Z 2, 28 Abs. 3 bis 5, 29 und 35 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Vorblatt

Probleme und Ziele des Entwurfs:

Die Drogenproblematik war gerade in letzter Zeit wiederholt Gegenstand der öffentlichen Diskussion. Vor allem die Zunahme der organisierten Kriminalität auch auf dem Gebiet des Suchtgifthandels scheint gewisse Änderungen im Bereich des Suchtmittelgesetzes erforderlich zu machen.

Unter Beibehaltung der in Österreich im Sinne des Art. 36 der Einzigen Suchtgiftkonvention der Vereinten Nationen erfolgreich praktizierten Balance zwischen repressiven und gesundheitspolitischen Maßnahmen soll verdeutlicht werden, dass gegen Delinquenten im oberen Verbrechensbereich des SMG mit aller Härte vorgegangen wird. Dies entspricht auch der internationalen Übung, da in jüngerer Zeit sowohl auf UN- als auch auf EU-Ebene dem Kampf gegen den Drogenhandel verstärktes Augenmerk gewidmet wird.

Inhalt:

- Ausdehnung der Strafdrohung auf lebenslange Freiheitsstrafe für Drogenhändler, die in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung des Drogenhandels mit einer großen Menge Suchtgift führend tätig sind;
- 2. Anhebung der Mindeststrafe auf drei Jahre für denjenigen Suchtgifthändler, der als Bandenmitglied im Wiederholungsfall oder als Mitglied einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen tätig wird oder dem eine "übergroße" Menge Suchtgift anzulasten ist;
- Berücksichtigung neuer Kommunikationsmethoden beim Straftatbestand der Aufforderung zum oder der Gutheißung von Suchtgiftmissbrauch;

4. Einschränkung der Möglichkeit der vorläufigen Anzeigezurücklegung, wenn der Täter innerhalb offener Probezeit nach bereits einmal erfolgter Anzeigezurücklegung erneut wegen Erwerbes oder Besitzes einer geringen Menge Suchtmittel zum eigenen Gebrauch angezeigt wird.

Die unter 1. und 2. genannten Vorschläge werden im Lichte der bevorstehenden Beratungen der vom Nationalrat eingesetzten Enquetekommission zur Ausgewogenheit der gerichtlichen Strafdrohungen nochmals zu prüfen sein.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreichs:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erhöhung von zwei Strafrahmen wird zu längeren Haftstrafen und daher auch zu einem erhöhten finanziellen Aufwand im Bereich des Strafvollzuges und allenfalls auch zu einem erhöhten Personalaufwand führen. Auf die Erläuterungen dazu wird verwiesen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

EU-Konformität:

Das Vorhaben steht mit Rechtsinstrumenten der EU im Einklang.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Drogenproblematik war gerade in letzter Zeit wiederholt Gegenstand der öffentlichen Diskussion, wie sich aus zahlreichen Medienberichten ergibt. Vor allem die Zunahme der organisierten Kriminalität auch auf dem Gebiet des Suchtgifthandels scheint gewisse Änderungen im Bereich des Suchtmittelgesetzes erforderlich zu machen.

Das in Österreich herrschende Prinzip "Helfen vor Strafen" wird jedoch nicht in Frage gestellt. Es ist allgemein anerkannt, dass zwischen der strafrechtlichen Verfolgung von (nicht süchtigen) Drogenhändlern und Maßnahmen wie der Zurücklegung der Anzeige unter Bestimmung einer Probezeit und der Behandlung, Betreuung und Resozialisierung von Drogenabhängigen unterschieden werden muss. Gegen Drogenhändler - vor allem gegen die führenden Köpfe - ist jedoch mit aller Härte vorzugehen. Der Grundsatz, dass zwar die schwere Suchtgiftdelinquenz angemessen streng zu ahnden ist, andererseits aber viele Suchtgifttäter geringerer bis mittlerer Deliktsschwere durch Hilfe besser als durch strenge Bestrafung zum eigenen Nutzen und dem der Allgemeinheit resozialisiert werden können, wurde bereits in mehreren Novellen zum Suchtgiftgesetz (SGG) und dem seit 1. Jänner 1998 geltenden neuen Suchtmittelgesetz (SMG) bekräftigt.

Österreich hat damit ein auch aus internationaler Sicht bewährtes Modell der Drogenpolitik entwickelt, das den in Art. 36 der Einzigen Suchtgiftkonvention der Vereinten Nationen von 1961 in der Fassung des Protokolls von 1972 enthaltenen Grundsätzen entspricht und daher beibehalten werden soll. Nach Art. 36 ESK sind die Vertragsstaaten zwar verpflichtet, jeden konventionswidrigen Umgang mit Suchtgift mit Strafe zu bedrohen. Nach der gleichen Bestimmung müssen die Vertragsstaaten aber Süchtige für Suchtgiftdelikte nicht bestrafen, sondern können stattdessen Maßnahmen der Behandlung, der Rehabilitation und der sozialen Wiedereingliederung vorsehen.

Die Strafdrohungen des seinerzeitigen Suchtgiftgesetzes wurden durch die SGG-Novelle 1985 insbesondere im Verbrechensbereich drastisch auf das Zwei- bis Dreifache erhöht. Damit gehört Österreich seit 1985 zu den Hochstrafenländern Europas. Der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen ist bei Suchtmitteldelikten (62 %) fast doppelt so hoch wie im Bereich der Gesamtkriminalität (33,2 %). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Instrument der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe in Österreich restriktiver gehandhabt wird als in den meisten anderen europäischen Staaten. Das 1998 in Kraft getretene Suchtmittelgesetz hat diese Strafdrohungen übernommen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen einen Entwurf zur Änderung der Suchtgift-Grenzmengenverordnung zur Begutachtung versendet hat, in dem die Herabsetzung der Grenzmenge für Heroin von 5,0 Gramm auf 3,0 Gramm vorgeschlagen wird. Die Begutachtungsfrist ist zwischenzeitlich abgelaufen. Hintergrund dieser Novelle ist wiederum das angesprochene Prinzip, dass Süchtigen vor allem geholfen werden soll, von ihrer Abhängigkeit loszukommen, gewinnorientierte Drogenhändler hingegen streng verfolgt werden sollen. Durch die Absenkung der Grenzmenge werden Heroinhändler künftig rascher unter höhere Strafdrohungen fallen, bei Heroinsüchtigen sollen jedoch weiterhin vorrangig gesundheitspolitische Maßnahmen angewendet werden.

Dennoch soll, wie bereits erwähnt, der aktuellen Entwicklung durch gewisse Anpassungen unter Bedachtnahme auf praktische Erfahrungen bei der Vollziehung des Suchtmittelgesetzes Rechnung getragen werden.

Der wesentliche Inhalt des Entwurfs lässt sich wie folgt zusammenfassen:

 Ausdehnung der Strafdrohung auf lebenslange Freiheitsstrafe für Drogenhändler, die in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung des Drogenhandles mit einer großen Menge Suchtgift führend tätig sind;

- 2. Anhebung der Mindeststrafe auf drei Jahre für denjenigen Suchtgifthändler, der als Bandenmitglied im Wiederholungsfall oder als Mitglied einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen tätig wird oder dem eine "übergroße" Menge anzulasten ist:
- 3. Berücksichtigung neuer Kommunikationsmethoden beim Straftatbestand der Aufforderung zum oder der Gutheißung von Suchtgiftmissbrauch;
- 4. Einschränkung der Möglichkeit der vorläufigen Anzeigezurücklegung, wenn der Täter innerhalb offener Probezeit nach bereits einmal erfolgter Anzeigezurücklegung erneut wegen Erwerbes oder Besitzes einer geringen Menge Suchtmittel zum eigenen Gebrauch angezeigt wird.

Die unter 1. und 2. genannten Vorschläge werden im Lichte der bevorstehenden Beratungen der vom Nationalrat eingesetzten Enquetekommission zur Ausgewogenheit der gerichtlichen Strafdrohungen nochmals zu prüfen sein.

II. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Durch die Ausdehnung des Strafrahmens wird es zu einer gewissen Erhöhung der Anzahl verhängter und zu einer Verlängerung zu verbüßender Freiheitsstrafen kommen, demnach zu einem mäßigen Anstieg der Häftlingszahlen. Dadurch wird ein finanzieller und voraussichtlich auch personeller Mehraufwand entstehen. Andererseits werden durch die Anhebung der Mindeststrafe des § 28 Abs. 4 auf drei Jahre einige Fälle aus dem Anwendungsbereich der §§ 39, 40 SMG (Therapie nach Aufschub des Strafvollzuges) herausfallen, was eine gewisse, wenn auch ziffernmäßig nicht zu berechenbare Kosteneinschränkung bedeutet, die ihrerseits durch den Aufwand für vermehrt zu vollziehende Freiheitsstrafen, allenfalls auch für vermehrte Unterbringung im Maßnahmenvollzug, überkompensiert wird. Eine etwas restriktivere Haltung der Staatsanwaltschaften im Bereich der probeweisen Anzeigezurücklegung nach § 35 Abs. 1 SMG könnte zu mehr Verurteilungen und in der Folge zu mehr Therapieaufwand im Anwendungsbereich

der § 39, 40 führen. Eine ziffernmäßige Berechnung der Mehrbelastung ist derzeit nicht möglich, da diese vor allem von der weiteren Entwicklung der Suchtgiftkriminialität und vom Ressourceneinsatz und Anzeigeverhalten der Sicherheitsbehörden abhängig ist.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 und 2 (§§ 27 Abs. 2 Z 2 und 28 Abs. 3 zweiter Satz SMG):

Mit Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 3. September 1985, Z 4540/123-II/8-3/85, betreffend Suchtgiftgesetz-Novelle 1985 und Vollziehung der §§ 12 und 16 SGG durch die Sicherheitsbehörden und -dienststellen sowie Maßnahmen zur Feststellung süchtigen Verhaltens Verdächtiger wurden genaue Richtlinien betreffend die Vorgehensweise der Sicherheitsbehörden und -dienststellen zur Feststellung einer allenfalls vorhandenen Drogenabhängigkeit Verdächtiger geschaffen. Demnach haben diese Behörden durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass den Justizbehörden all jene Beweismittel zur Verfügung gestellt werden, welche die Entscheidung darüber ermöglichen, ob der Verdächtige an ein Suchtmittel gewöhnt ist; neben einer entsprechend zu protokollierenden Vernehmung des Verdächtigen ist auch für eine ärztliche Befragung des Verdächtigen Sorge zu tragen, wenn auf Grund der zeitmäßigen Angaben über süchtiges Verhalten bzw. Suchtgiftkonsum ein sachdienliches Ergebnis zum Untersuchungszeitpunkt erwartet werden kann.

Dieser Erlaß hat auch für die Vollziehung der §§ 27 und 28 des nunmehr geltenden Suchtmittelgesetzes Gültigkeit. Ziel dieser Vorgangsweise ist es, bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt abzuklären, ob ein Verdächtiger süchtig ist oder nicht, allenfalls ob er zum Tatzeitpunkt durch den Konsum eines Suchtmittels beeinflusst war; ein weiterer Vorteil liegt darin, dass dadurch die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Abklärung dieser Frage in einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens in der Regel entbehrlich ist. Den Gerichten und Staatsanwaltschaften steht weiters die Möglichkeit zur Verfügung bzw. sind sie dazu verpflichtet, eine Auskunft der Suchtmittelüberwachungsstelle beim

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen einzuholen, aus der ersichtlich ist, inwieweit der Angezeigte bisher wegen Suchtmittelkonsums in Erscheinung getreten ist.

Da das Bundesministerium für Justiz in Erfahrung gebracht hat, dass mitunter nicht in diesem Sinne vorgegangen wird, soll durch die vorgeschlagenen Einfügungen in den §§ 27 Abs. 2 Z 2 und 28 Abs. 3 zweiter Satz eine Klarstellung getroffen werden, die eine lückenlose Vollziehung dieser Erlassregelung anstrebt. Damit soll künftig vermieden werden, dass sich Täter, die der Beschaffungskriminalität verdächtig sind, auf eine Suchtmittelabhängigkeit berufen, die in Wahrheit nicht vorliegt.

Zu Z 2 (§ 28 Abs. 4 und 5 SMG):

Zu § 28 Abs 4:

Durch die Anhebung der Untergrenze der angedrohten Freiheitsstrafe von bisher einem auf drei Jahre soll im Sinne der einleitenden Ausführungen auf das steigende Problem des Drogenhandels reagiert werden. Damit soll - nach dem Motto "Härte, wem Härte gebührt" - ein deutliches Zeichen gesetzt werden, dass der schwere, insbesondere organisierte Handel mit Drogen strengen Sanktionen unterliegt. Von einer Anhebung der Mindeststrafe auf fünf Jahre wird (auch) Abstand genommen, weil die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen des Verbrechens nach § 28 Abs. 4 sonst den Geschworenengerichten obliegen würde, was schon aus Kostengründen nicht erstrebenswert ist.

Nach den §§ 39, 40 ist der Aufschub des Strafvollzuges für einen an ein Suchtmittel gewöhnten Verurteilten neben anderen Voraussetzungen (Therapieauflagen etc.) nur möglich, wenn über ihn eine drei Jahre nicht übersteigende Freiheitsstrafe verhängt wurde. Durch die Anhebung der Mindeststrafdrohung auf drei Jahre fallen nach § 28 Abs. 4 Verurteilte (außer bei Verhängung einer Freiheitsstrafe unter Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung) aus dem Anwendungsbereich der §§ 39, 40 SMG heraus.

Zu § 28 Abs. 5:

Für das schwerste Verbrechen nach dem Suchtmittelgesetz wird eine Ausdehnung der Strafdrohung auf lebenslange Freiheitsstrafe vorgeschlagen. Ziel des Entwurfes ist es, die Führungsebene - insbesondere die Köpfe von organisierten Großbanden - empfindlich zu treffen und durch die Androhung der strengsten in Betracht kommenden Strafe auch im Sinne der Generalprävention ein deutliches Zeichen zu setzen.

Zu 3 (§ 29 SMG):

§ 29 erfasst jede Form der Propaganda für Suchtgiftmissbrauch. Aufforderung ist jede Äußerung, die nach dem Vorsatz des Äußernden unmittelbar in anderen den Entschluss zum Suchtgiftmissbrauch hervorrufen soll. Gutheißen bedeutet ausdrücklich billigen, als zweckmäßig, richtig oder nachahmenswert hinstellen.

Die Entwicklung des Internet hat die Kommunikation und die Informationsverbreitung weltweit revolutioniert und erleichtert; auch Straftäter haben erkannt, welche Vorteile sie aus der Nutzung der Möglichkeiten, die dieses System bietet, ziehen können. Das Internet wird daher seit geraumer Zeit auch zu illegalen Werbezwecken im Zusammenhang mit Drogen verwendet. Durch das Einfügen des Begriffs "Anleitungen" soll dieser Entwicklung ausdrücklich entgegengetreten werden. Gleiches gilt für im einschlägigen Handel erhältliche Druckwerke (Broschüren etc.), in denen Anleitungen etwa zum illegalen Anbau von Hanfpflanzen mit bester THC-Qualität enthalten sind.

Nach § 29 muss der Täter propagandistisch, (werbend) wirken wollen. Wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit der Materie, Informationsbroschüren im Rahmen der Drogenprävention oder allgemeine politische Aussagen sind darunter nicht zu verstehen. Insbesondere sind hier auch verfassungsrechtliche Schranken im Hinblick auf die Freiheit der Meinungsäußerung und die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre zu beachten.

Zu 4 (§ 35 Abs. 2 SMG):

Während die probeweise Anzeigezurücklegung nach § 35 Abs. 1 SMG obligatorisch ist, ist sie nach § 35 Abs. 2 fakultativ und liegt im Ermessen der Strafverfolgungsbehörde. Wird ein Angezeigter, nachdem bereits einmal eine Anzeige nach § 35 Abs. 1 SMG unter Bestimmung einer Probezeit zurückgelegt wurde, innerhalb dieser Probezeit wiederum wegen einer gleichartigen Tat (Erwerb oder Besitz einer geringen Menge Suchtmittel zum Eigengebrauch) angezeigt, so soll (im Sinne der einschlägigen Judikatur) einerseits eine nochmalige Zurücklegung der Anzeige nicht ausgeschlossen sein, andererseits aber keine (unbeschränkt wiederholbare) zwingende Anzeigezurücklegung vorgesehen sein. Eine weitere Anzeigezurücklegung soll daher nur mehr im Rahmen der (engeren) fakultativen Voraussetzungen des Abs. 2 möglich sein. Dabei geht es um eine Klarstellung, zumal die Staatsanwaltschaften schon jetzt zumeist in diesem Sinne einzelfallgerecht vorgehen.

Gegenüberstellung

Bisherige Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Änderungen des Suchtmittelgesetzes

Gerichtliche Strafbestimmungen für Suchtgifte

Gerichtliche Strafbestimmungen für Suchtgifte

§ 27. (1) Wer den bestehenden Vorschriften zuwider ein Suchtgift erwirbt, besitzt, erzeugt, einführt, ausführt oder einem anderen überlässt oder verschafft, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

www.parlament.gv.at

- (2) Der Täter ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn er
- 1. durch die im Abs. 1 bezeichnete Tat einem Minderjährigen den Gebrauch eines Suchtgiftes ermöglicht und selbst volljährig und mehr als zwei Jahre älter als der Minderjährige ist oder
- 2. die im Abs. 1 bezeichnete Tat gewerbsmäßig oder als

- § 27. (1) Wer den bestehenden Vorschriften zuwider ein Suchtgift erwirbt, besitzt, erzeugt, einführt, ausführt oder einem anderen überlässt oder verschafft, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Der Täter ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn er
- 1. durch die im Abs. 1 bezeichnete Tat einem Minderjährigen den Gebrauch eines Suchtgiftes ermöglicht und selbst volljährig und mehr als zwei Jahre älter als der Minderjährige ist oder
- 2. die im Abs. 1 bezeichnete Tat gewerbsmäßig oder als

Mitglied einer Bande begeht; wer jedoch selbst an ein Suchtmitel gewöhnt ist und die Tat vorwiegend deshalb begeht, um sich für den eigenen Gebrauch ein Suchtmittel oder die Mittel zu dessen Erwerb zu verschaffen, ist nur nach Abs. 1 zu bestrafen.

§ 28. (1) Unverändert.

www.parlament.gv.at

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer den bestehenden Vorschriften zuwider ein Suchtgift in einer großen Menge (Abs. 6) erzeugt, einführt, ausführt oder in Verkehr setzt.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die im Abs. 2 bezeichnete Tat gewerbsmäßig oder als Mitglid einer Bande begeht. Wer jedoch selbst an ein Suchtmittel gewöhnt ist und die Tat vorwiegend deshalb begeht, um sich für den eigenen Gebrauch ein Suchtmittel oder die Mittel zu dessen Erwerb zu verschaffen, ist nur nach Abs. 2 zu bestrafen.

Mitglied einer Bande begeht; wer jedoch selbst an ein Suchtmitel gewöhnt ist und die Tat vorwiegend deshalb begeht, um sich für den eigenen Gebrauch ein Suchtmittel oder die Mittel zu dessen Erwerb zu verschaffen, ist, sofern die Gewöhnung als erwiesen angenommen werden kann, nur nach Abs. 1 zu bestrafen.

§ 28. (1) Unverändert.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer den bestehenden Vorschriften zuwider ein Suchtgift in einer großen Menge (Abs. 6) erzeugt, einführt, ausführt oder in Verkehr setzt.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die im Abs. 2 bezeichnete Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande begeht. Wer jedoch selbst an ein Suchtmittel gewöhnt ist und die Tat vorwiegend deshalb begeht, um sich für den eigenen Gebrauch ein Suchtmittel oder die Mittel zu dessen Erwerb zu verschaffen, ist, sofern die Gewöhnung als erwiesen angenommen werden kann, nur nach Abs. 2 zu bestrafen.

- (4) Mit Freiheitsstrafe von <u>drei</u> bis zu fünfzehn Jahren ist zu bestrafen, wer die im Abs. 2 bezeichnete Tat
- 1. als Mitglied einer Bande begeht und schon einmal wegen einer im Abs. 2 bezeichneten strafbaren Handlung verurteilt worden ist,
- 2. als Mitglied einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung solcher strafbarer Handlungen begeht oder
- 3. mit Beziehung auf ein Suchtgift begeht, dessen Menge zumindest das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge (Abs. 6) ausmacht.

www.parlament.gv.at

(5) Mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren ist der Täter der im Abs. 2 bezeichneten Tat zu bestrafen, der in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung solcher strafbarer Handlungen führend tätig ist.

- 1. als Mitglied einer Bande begeht und schon einmal wegen einer im Abs. 2 bezeichneten strafbaren Handlung verurteilt worden ist,
- 2. als Mitglied einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung solcher strafbarer Handlungen begeht oder
- 3. mit Beziehung auf ein Suchtgift begeht, dessen Menge zumindest das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge (Abs. 6) ausmacht.
- (5) Mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren <u>oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe</u> ist der Täter der im Abs. 2 bezeichneten Tat zu bestrafen, der in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung solcher strafbarer Handlungen führend tätig ist.

www.parlament.gv.at

§ 29. Wer in einem Druckwerk, einem Laufbild oder sonst öffentlich zum Missbrauch von Suchtgift auffordert oder ihn in einer Art gutheißt, die geeignet ist, einen solchen Missbrauch nahezulegen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(6) Unverändert.

§ 29. Wer in einem Druckwerk, einem Laufbild oder sonst öffentlich zum Missbrauch von Suchtgift auffordert oder ihn durch Anleitungen oder sonst in einer Art gutheißt, die geeignet ist, einen solchen Missbrauch nahezulegen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Vorläufige Zurücklegung der Anzeige durch die **Staatsanwaltschaft**

§ 35. (1) Wird eine Person angezeigt, weil sie den bestehenden Vorschriften zuwider eine geringe Menge Suchtmittel zum eigenen Gebrauch erworben oder besessen hat, so hat die Staatsanwaltschaft unter den nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen die Anzeige für eine Probezeit von zwei Jahren vorläufig zurückzulegen.

Vorläufige Zurücklegung der Anzeige durch die **Staatsanwaltschaft**

§ 35. (1) Wird eine Person angezeigt, weil sie den bestehenden Vorschriften zuwider eine geringe Menge Suchtmittel zum eigenen Gebrauch erworben oder besessen hat, so hat die Staatsanwaltschaft unter den nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen die Anzeige für eine Probezeit von zwei Jahren vorläufig zurückzulegen.

(2) Wird eine Person angezeigt, weil sie sonst eine nach den (2) Wird eine Person angezeigt, weil sie sonst eine nach den

§§ 27 oder 30 strafbare Handlung oder auf Grund ihrer Gewöhnung an Suchtmittel eine nicht in die Zuständigkeit des Schöffen- oder Geschworenengerichts fallende strafbare Handlung im Zusammenhang mit der Beschaffung eines Suchtmittels begangen hat, so kann die Staatsanwaltschaft unter den nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen die Anzeie für eine Probezeit von zwei Jahren vorläufig zurücklegen, wenn die Schuld nicht schwer und die Zurücklegung nicht weniger als eine Verurteilung geeignet erscheint, den Angezeigten von solchen strafbaren Handlungen abzuhalten.

§§ 27 oder 30 strafbare Handlung oder auf Grund ihrer Gewöhnung an Suchtmittel eine nicht in die Zuständigkeit des Schöffen- oder Geschworenengerichts fallende strafbare Handlung im Zusammenhang mit der Beschaffung eines Suchtmittels begangen hat, so kann die Staatsanwaltschaft unter den nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen die Anzeige für eine Probezeit von zwei Jahren vorläufig zurücklegen, wenn die Schuld nicht schwer und die Zurücklegung nicht weniger als eine Verurteilung geeignet erscheint, den Angezeigten von solchen strafbaren Handlungen abzuhalten. Ebenso ist vorzugehen, wenn der Angezeigte wegen einer während der Probezeit nach Abs. 1 begangenen weiteren Tat im Sinn des Abs. 1 angezeigt wird.

(3) bis (8) Unverändert.

www.parlament.gv.at

(3) bis (8) Unverändert.